

Sportstättenordnung der Stadt Bad Honnef

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Stadt Bad Honnef stellt ihre Sportstätten (Sportplätze und Sporthallen) für den sportlichen Lehr- und Übungsbetrieb, Sportveranstaltungen und Erholung nach Maßgabe dieser Ordnung zur Verfügung.

1.2.1 Die Sportstätten werden für die Schulen und die Volkshochschule durch die Stadtverwaltung (Fachdienst Schule und Sport) vergeben.

1.2.1.1 Schulen im Sinne von Ziffer 1.2.1 sind die Schulen in städtischer Trägerschaft.

1.2.2 Die dem Vereinssport zugeteilten Zeiten werden von der Stadtverwaltung (Fachdienst Schule und Sport) unter Berücksichtigung des vom Sportverband Bad Honnef erarbeiteten Verteilungsvorschlages vergeben. Der Sportverband hat die antragstellenden Vereine an der Erarbeitung seiner Verteilungsvorschläge zu beteiligen.

Lässt sich ein Einvernehmen zwischen Vereinen und dem Sportverband Bad Honnef nicht herstellen, entscheidet die Stadtverwaltung (Fachdienst Schule und Sport) nach pflichtgemäßem Ermessen über die Vergabe. Diese Entscheidungen sind dem Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur in der auf die Entscheidungen folgenden Sitzung bekannt zu geben.

1.3 Für die Verteilung der Übungszeiten gilt folgende Rangfolge:

1.3.1 Die Sportstätten stehen den Schulen, den Sportneigungsgruppen der Schulen und ihren von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Lehrerarbeitsgemeinschaften vorrangig wochentags bis 17.00 Uhr zur Verfügung. Eine zeitlich weitergehende schulische Nutzung soll aus Kapazitätsgründen und im Interesse des Vereinssports vermieden werden.

1.3.2 Nach dem Bedarf der unter Ziff. 1.3.1 genannten Benutzer ist der Bedarf der Volkshochschule Siebengebirge in angemessener Weise abzudecken.

1.3.3 Für die von den Schulen nicht genutzten Zeiten bis 17.00 Uhr und alle übrigen Zeiten erfolgt eine vorrangige Vergabe bis 22.00 Uhr (Sporthalle Menzenberger Straße bis 23.00 Uhr) an alle sporttreibenden Vereine mit Sitz in Bad Honnef, die einem Sportfachverband angehören und hallengebundene Sportarten betreiben.

Die Hallenzuteilung erfolgt nach Größe und Ausrüstung der Hallen unter Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit der Sportarten, der Zahl der in jeweiligen Halle aktiven Sportler eines Vereins, der Riegen- bzw. Mannschaftsstärke und des ganz- bzw. halbjährigen Bedarfs.

Der Bedarf an Hallenzeiten ist jeweils zum 28. Februar (Sommerplan) und 31. Mai (Winterplan) neu anzumelden. Der Antrag ist an den Sportverband Bad Honnef zu richten; dieser leitet den Antrag unverzüglich an die Stadtverwaltung weiter.

Der Sportverband Bad Honnef und die Stadtverwaltung räumen einem ordnungsgemäßen und geregelten Übungsbetrieb Vorrang ein.

1.3.4 Darüber hinaus werden die Sportstätten vergeben:

- a) an Kindergärten bis 16.00 Uhr
- b) für den Dienstsport der Freiwilligen Feuerwehr
- c) Vereine mit Sitz in Bad Honnef, mit nicht hallengebundenen Sportarten
- d) für den Schulsport der Schulen in privater Trägerschaft
- d) sonstige Sportgemeinschaften, wie Betriebssportgruppen, Jugendverbände, kirchliche Organisationen, pp

soweit dies ohne Beeinträchtigung der in Ziff. 1.3.1 bis 1.3.3 getroffenen Regelung möglich ist.

1.3.5 Die Sportstätten werden auf Antrag vergeben. Der Antrag muss folgende Mindestangaben enthalten:

- gewünschte Nutzungszeit(en) und Sportstätte
- Anträge für die Nutzung von Mehrfachsporthallen müssen zusätzlich folgende Angaben enthalten:
- a) voraussichtliche Gruppenstärke
 - b) Nutzungszweck (insbesondere Art der sportlichen Nutzung)

Eine Bezugnahme auf Antragstellungen für frühere Zeiträume ist unzulässig. Anträge, die die vorstehenden Mindestangaben nicht enthalten, sind nicht zu berücksichtigen. Eine Änderung der beantragten und bewilligten Nutzung ist vor Aufnahme der neuen Nutzung bei der Stadt anzuzeigen. Die Anzeige muss den Anforderungen an den Antrag entsprechen.

1.4 Unberührt von den Vorschriften der Ziff. 1.3.1 – 1.3.4 bleiben Ansprüche auf Benutzungszeiten, die sich aus besonderen Verträgen mit der Stadt Bad Honnef unter Einbeziehung des Sportverbandes Bad Honnef zusätzlich ergeben.

1.5 Freitagabends, Samstags und Sonntags stehen die Sportstätten vorrangig für die Ausrichtung von Sportveranstaltungen der Sportvereine mit Sitz in Bad Honnef zur Verfügung; die Vergabe erfolgt auf besonderen Antrag, der an die Stadt Bad Honnef (Fachdienst Schule und Sport) zu richten ist. Diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

1.6.1 Die Nutzung der Sportstätten bedarf der Erlaubnis der Stadt Bad Honnef.

1.6.2 Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. In einfachen Fällen kann sie formlos ergehen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie ist nur mit Einwilligung der Stadt Bad Honnef übertragbar. Der Sportverband Bad Honnef erhält eine Durchschrift der schriftlich erteilten Erlaubnis zur Kenntnis.

1.6.3 Die Erlaubnis kann durch die Stadt Bad Honnef nach dreimaliger Abmahnung im Verlauf eines Jahres (Zeitraum 1.4. – 31.3.) nach Rücksprache mit dem Sportverband Bad Honnef widerrufen werden. Insbesondere kann die Erlaubnis entzogen werden, wenn die bei Antragstellung angegebene

Gruppenstärke bis zum Ende des Erlaubniszeitraumes voraussichtlich dauerhaft um mehr als 50 % unterschritten wird.

- 1.6.4 Wegen sportlicher Wettkämpfe, notwendiger Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, Baumaßnahmen und aus sonstigen besonderen Anlässen kann die Stadt Bad Honnef die Sportstätten ganz oder teilweise für bestimmte Nutzungsarten sperren; dies gilt insbesondere, wenn es der Zustand der Spiel- und Laufflächen erfordert oder eine Anlage für schulische Zwecke benötigt wird.
Für den Fall der Sperrung steht dem Nutzer kein Anspruch auf Entschädigung zu, nach Möglichkeit bemüht sich die Stadt jedoch um Gestellung einer Ersatzeinrichtung. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 1.7 Die Benutzungszeiten schließen die Zeit für Umkleiden, Waschen und Duschen sowie den Auf- und den Abbau von Sportgeräten ein.
- 1.8 Die Aufsicht über die städt. Sportstätten obliegt der Stadtverwaltung. Zu den Sportstätten rechnen auch die Umkleide-, Wasch-, Dusch- und Geräteräume. Die Dienstkräfte der Stadt Bad Honnef sind berechtigt, die Sportstätten zur Durchführung ihrer Dienstobliegenheiten jederzeit zu betreten.
- 1.9 Bei Schulsportstätten ist dem Schulleiter oder dem von ihm für die Ordnung der Sportstätte Beauftragten der Zutritt zu den Vereinsübungsstunden jederzeit gestattet.

2. Verhalten

- 2.1 Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, wie es zur Wahrung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit erforderlich ist. Die Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln, alle Einrichtungen und Anlagen vor Beschädigung zu schützen.
- 2.2 Außer Umkleideräumen, Waschräumen, Toiletten und Geräteräumen dürfen Nebenräume von Vereinen nur mit besonderer Genehmigung der Stadt Bad Honnef benutzt werden.
- 2.3 Die Umkleideräume dürfen nicht mit verschmutzten Straßen- oder Sportschuhen betreten werden. Die Wasch- und Duschräume sind ohne Schuhe zu betreten.
- 2.4 Ohne Genehmigung der Stadt Bad Honnef dürfen Vereine eigene Geräte, Schränke und dergl. in den Sportstätten nicht aufbewahren. Eingebraachte Geräte und sonstige Gebrauchsgegenstände sind durch fest angebrachte Zeichen als Vereinseigentum erkennbar zu machen. Ein genaues Verzeichnis derselben ist der Stadt Bad Honnef zu übergeben.
- 2.5 Das Anschlagen/Ankleben von Plakaten, Vereinsmitteilungen usw. außerhalb der vorgesehenen Flächen sowie das Einschlagen von Nägeln und Haken sind verboten.
- 2.6 In allen Räumen besteht absolutes Rauchverbot, die verantwortlichen Vereinsvertreter haben auf die Einhaltung zu achten.

- 2.7.1 In den Sportstätten ohne Zuschauerplätze (alle Schulturnhallen) sind der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke untersagt. Der Verkauf alkoholfreier Getränke und sonstiger Waren bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt Bad Honnef (Fachdienst Schule und Sport).
- 2.7.2 In den Sportstätten mit Zuschauerplätzen dürfen alkoholische Getränke nur mit Genehmigung der Stadt Bad Honnef ausgeschenkt werden. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Die Genehmigung kann sich auf bestimmte Veranstaltungen beziehen oder generell für zukünftige Veranstaltungen erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn zu befürchten ist, dass die allgemeine Sicherheit gefährdet wird. Aus demselben Grund kann auch eine erteilte Genehmigung widerrufen werden bzw. der Ausschank alkoholischer Getränke bei einzelnen Veranstaltungen untersagt werden. Daneben ist für den Ausschank alkoholischer Getränke eine gewerberechtliche Gestattung bei der Stadt Bad Honnef (Fachdienst Gewerbeangelegenheiten) zu beantragen.
- 2.8 Fahrräder und Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Stellplätzen abgestellt werden.
- 2.9 Bei Unfällen ist unverzüglich die Stadt Bad Honnef zu benachrichtigen.
- 2.10 Genehmigung im Sinn dieser Sportstättenordnung ist die vorher erteilte Gestattung.

3. Werbung

- 3.1 Werbung jeglicher Art darf in den Räumen der Sporthallen und im Außenbereich sowie auf den Sportplätzen nur mit schriftlicher Genehmigung des Fachdienstes Schule und Sport betrieben werden. Es gelten die Richtlinien für Werbung in Sportstätten in der jeweils gültigen Fassung.

4. Sportplätze

- 4.1 Fußballspiele sind mit Ausnahme der unter Absatz 4.2 genannten Spiele grundsätzlich auf dem Sportplatz Aegidienberg durchzuführen.
- 4.2 Der Rasenplatz im Stadion an der Menzenberger Straße wird in der Regel für wöchentlich ein Intensivspiel zur Verfügung gestellt, und zwar für
- 4.2.1 Fußballspiele, soweit es sich um
- a) Repräsentativ- bzw. Spitzenspiele,
 - b) Internationale Begegnungen,
 - c) Pokalspiele
 - d) Meisterschaftsspiele ab Bezirksklasse aufwärts handelt.
- 4.2.2. andere Rasensportarten (z.B. Hockey)

- 4.3 Für den Trainingsbetrieb wird der Rasenplatz unter Berücksichtigung des Bedarfs aller Vereine bis zu 4 Stunden täglich zur Verfügung gestellt, dabei sind Turn- bzw. Sportschuhe ohne Stollen zu benutzen. Bei nasser Witterung und Frost kann die Stundenzahl reduziert werden.
- 4.4 Über die Benutzbarkeit der Sportanlagen für Rasenspiele, Schulsport und Leichtathletik entscheidet die Stadt Bad Honnef.

5. Sporthallen

- 5.1 Nur Vereine, die mit der Stadt Bad Honnef Schlüsselverträge abgeschlossen haben, dürfen im Besitz eines Hallenschlüssels für die jeweils zugewiesene Halle sein. Nur wenn der Aufsichtführende, welcher der Stadt Bad Honnef schriftlich gemeldet sein muss, anwesend ist, darf die Halle betreten werden. Nach Schluss der Übungsstunde/des Trainings hat sich der Aufsichtführende vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle und seiner genutzten Nebenräume zu überzeugen. Falls keine nachfolgende Trainingsgruppe anwesend ist, muss das Licht ausgeschaltet und die Halle verschlossen werden.
- 5.2 Die Sporthallen dürfen nur mit speziellen Hallenschuhen betreten werden. Die Hallenschuhe sind erst im Umkleideraum der Sportstätte anzuziehen. Mit den Hallenschuhen ist ein Wechsel des Aufenthaltes drinnen und draußen zu vermeiden.
- 5.3 Kreide, Magnesium und dergl. sind in besonderen Kästen aufzubewahren und mit gehöriger Sorgfalt zu gebrauchen.
- 5.4 Ballspiele die eine besondere bauliche Einrichtung der Halle (z.B. Fenster und Lampenschutz) oder ähnliches erfordern, dürfen nur mit Sondergenehmigung der Stadt Bad Honnef durchgeführt werden.
- 5.5 Die Turn- und Sportgeräte sind nach Benutzung wieder an ihren Aufbewahrungsort zu schaffen. Böcke, Pferde und Barren sind auf die niedrigste Höhe zurückzustellen. Die Barren dürfen nicht auf den Rollen stehen bleiben, die Verschlüsse sind sofort nach dem Abstellen zu öffnen. Die Klettertaue dürfen nicht verknotet werden. Die Matten müssen stets getragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden.
- 5.6 Nicht vereinseigenes Gerät darf ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Bad Honnef nicht aus den Sporthallen genommen und/oder anderweitig benutzt werden.

6. Zuschauer

- 6.1 Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, ist der Veranstalter verpflichtet, für die notwendige Ordnung und für den Schutz der Anlagen und Einrichtungen Sorge zu tragen. Die Gesamthaftung trägt der Veranstalter.
- 6.2 In der eigentlichen Sporthalle, bzw. im Innenraum der Sportplätze ist der Aufenthalt in der Regel nicht gestattet.

7. Aufsicht

- 7.1 Der Platzwart bzw. der Hausmeister übt das Hausrecht aus, Bei Sportveranstaltungen kann das Hausrecht auf den Veranstalter übertragen werden; während der Schulsportstunden wird das Hausrecht von den Lehrpersonen ausgeübt.

8. Haftpflicht für Personen- und Sachschäden

- 8.1 Die Nutzung der Sportstätten geschieht auf eigene Gefahr. Für eingebrachte Gebrauch- und Wertgegenstände, Bekleidungsstücke sowie Fahrzeuge übernimmt die Stadt Bad Honnef keine Haftung.
- 8.2 Für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die in den Sportstätte und auf dem Schulgelände im Zusammenhang mit deren Nutzung eintreten, übernimmt die Stadt Bad Honnef den Vereinen, ihren Mitgliedern, Besuchern und Zuschauern gegenüber nur insoweit eine Haftung, als die Schäden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- 8.3 Für Beschädigungen an den Geräten, an den Sportstätten und auf dem Schulgelände hat der Verein aufzukommen, bei oder anlässlich dessen Veranstaltung bzw. Trainingsbetrieb sie verursacht wurden. Der Aufsichtführende hat sich daher vor Gebrauch der Geräte von deren ordnungsgemäÙem Zustand zu überzeugen. Hierbei festgestellte Schäden hat er sofort und unaufgefordert dem Platzwart bzw. Hausmeister zu melden. Bei Sportstätten mit Schlüsselverträgen sind Beschädigungen in die ausliegenden Hallenbücher einzutragen. Bei größeren Schäden ist am nächsten Tag die Stadt Bad Honnef schriftlich oder tel. zu informieren. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Schäden während der Sport- bzw. Trainingsstunde entstehen. Schadhaft gewordene Geräte sind sofort durch einen Zettel mit der Aufschrift „unbrauchbar“ zu kennzeichnen. Werden Schäden wahrgenommen, deren Urheber nicht unmittelbar festzustellen ist, so ist der Verein haftbar, der die Sportstätte zuletzt vor Bekannt werden des Schadens benutzt hat, sofern er nicht nachweist, dass er den Schaden nicht angerichtet hat.
- 8.4 Im Falle des Schadenseintritts ist der Veranstalter verpflichtet, den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen. Ist der Veranstalter mit der Beseitigung der Schäden im Verzug, so kann die Stadt den Schaden selbst beheben und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.
- 8.5 Für den Ausfall der Funktion irgendwelcher Einrichtungen sowie für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltungen beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse haftet die Stadt Bad Honnef nicht.

9. Bindung der Vereine

- 9.1 Voraussetzung für die Nutzung der Sportstätten ist eine Gestattung der Stadt Bad Honnef.

- 9.2 Bei nicht eingetragenen Vereinen ist eine Nutzungsvereinbarung von allen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben, die der mit den relevanten Personalangaben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) mitzuteilen sind. Änderungen im Vorstand sind der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

10. Entgelt

- 10.1 Die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Sportstätten ist in der Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Bad Honnef geregelt.

11. Inkrafttreten

- 11.1 Diese Sportstättenordnung tritt am 1.1.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Sportstättenordnung vom 3.3.1980 außer Kraft.